

tor R. Jungk, Wien) den verschiedenen Aspekten der vielschichtigen gesellschaftlichen Verflechtungen — etwa in der Politik, dem Sozialrecht, der Wirtschaft, der Soziologie — nachgegangen sind, auf die „dauernde und unabdingbare Aufgabe, diesen Prozeß in freier Bejahung zu gestalten, zu vermenschlichen und so dem totalen Machtzugriff zu verschließen“ (10), hinweisen.

Linz/Donau

Walter Suk

SCHOECK HELMUT, *Der Neid. Eine Theorie der Gesellschaft.* (432.) Verlag Karl Alber, Freiburg 1966. Leinen DM 32.—.

Was Helmut Schoeck mit dem vorliegenden Buch gelungen ist, dürfte nicht alltäglich sein: nämlich von einer einzigen Eigenschaft, einer anthropologischen Grund-Kategorie her, eine ganze Theorie der Gesellschaft zu entwickeln. Wenn Vilfredo Pareto noch ein ganzes Bündel von Residuen als letzte emotionale Gefühlskerne sozialen Lebens isolierte, so kommt unser Autor mit nur einer Residualkategorie aus: Dem Neid. Der Neid ist nach Schoeck eine Eigenschaft, die nicht ertragen kann, daß ein anderer etwas hat, ist, gilt, kann, und deshalb mit Befriedigung sieht, daß dem anderen sein Vorteil genommen oder zerstört wird. Wobei dabei wichtig ist, daß der Neider im Prinzip nicht das, was ein anderer an Bildung, an Gesundheit, an Glück, an Erfolg, an Kindern usw. hat, auch selbst haben will, sondern sich damit zufrieden gibt, daß es ein anderer eben auch nicht hat oder bekommt. Das Paradoxe dieser Neid-Situation ist aber nicht nur die angestrebte Einebnung aller Unterschiede, sondern, daß nach vollzogener Nivellierung spontan wieder soziale Differenzierungen entstehen. Angesichts eines solchen Dilemmas muß die Gesellschaft versuchen, soziale Mechanismen zu entwickeln, die das Zerstörerische, Gleichmacherische, eben das Nivellierende abbremsen, andererseits aber auch imstande sind, das Positive des mächtigen Neid-Triebes als Entwicklungsagens der menschlichen Gesellschaft zu fördern und zu entfalten.

Schoeck zählt eine Fülle von Beispielen in den verschiedensten Kulturen auf, um zu zeigen, auf welch verschiedene Weisen die Neid-Situation im menschlichen Zusammenleben gesteuert worden ist. So wird etwa im Christentum der Neider sündig (sonderlich = asozial). Im Calvinismus stellt sich der Neider gegen das Prädestinationsdekret, das den Erfolgreichen begünstigt. Andererseits verkennen Intellektuelle, Sozialisten und alle Neidvermeidungs-Ingenieure durch die angestrebte soziale Nivellierung ein menschliches Grundelement nach Unterscheidung und Differenzierung, das eine der wesentlichsten Entwicklungsantriebe menschlichen Zusammenlebens ganzer Kulturen und Gesellschaften ist.

Wer sich die Mühe macht, eines der vielen Kapitel zu lesen, etwa das zwanzigste, wo vom „Neid als Steuereinzahler“ gesprochen wird, muß feststellen, daß Schoeck hier in der Tat von der sozialen Wirklichkeit spricht. Es ist ihm tatsächlich gelungen, einen „blinden Fleck“ auf der Landkarte der individuellen und sozialen Psyche wie auch sozialer Beziehungen geortet zu haben. Seine Neid-monographie wird jeder auf weite Strecken hin bestätigen können. Schoeck läßt sich von dem Franzosen E. Raiga („L'envie“) sagen, welche Beobachtungsreihen berücksichtigt und welche Einsichten bezüglich des Neides bereits gewonnen wurden. Dazuhin bringt er aber noch reiches ethnologisches und kulturvergleichendes Material. Aber je nachdem, ob man in Schoeck einen Tabubrecher am Werke sieht, einen moralisierenden Sozialpsychologen, einen engagierten Soziologen oder Politologen, je nach dem wird man dem „Neid“ als Basis-Kategorie einer Gesellschaftstheorie empathisch zustimmen oder ihn kritisch ablehnen. Eines ist auf jeden Fall sicher: das Buch ist lesenswert.

Linz/Donau

Jakobus Wössner

KIRCHENRECHT

SCHENK MAX, *Die Unfehlbarkeit des Papstes in der Heiligsprechung.* Ein Beitrag zur Erhellung der theologiegeschichtlichen Seite der Frage. (XVI u. 197.) (Thomistische Studien IX. Bd.) Paulusverlag, Freiburg/Schweiz 1965. Brosch. DM/sfr 20.—.

Wie aus dem Untertitel bereits hervorgeht, befaßt sich die vorliegende Studie nicht so sehr spekulativ mit der Frage nach der Irrtumsfreiheit des Papstes in der Heiligsprechung, sondern untersucht die in der Vergangenheit diesbezüglich gegebenen Antworten. Es ist dabei interessant festzustellen, daß zunächst die Kanonisten des 13. und 14. Jahrhunderts, darunter Innozenz IV., Hostiensis (Henr. de Segusia) und Joannes Andreae die grundsätzliche Irrtumsmöglichkeit des Papstes in der Heiligsprechung annehmen, während gleichzeitig schon die Theologen der Hochscholastik die in der Folgezeit immer mehr an Boden gewinnende These von der päpstlichen Unfehlbarkeit in diesem Belang vertreten. Dem Verfasser geht es aber nicht allein darum, die einzelnen Lehrmeinungen einander gegenüberzustellen, sondern er unternimmt es durchaus mit Geschick, die eigentlichen Ursachen und Hintergründe für die Divergenz der Meinungen herauszuschälen. Die Unterschiedlichkeit in der Beantwortung der Frage, ob der Papst bei der Heiligsprechung unfehlbar sei oder nicht, rührt demnach zu einem wesentlichen Teil davon her, von welchem Ansatzpunkt man ausging, ob nämlich von der Tatsache des Geoffenbartseins durch Gott oder von dem objektiven Heilsbezug der Heiligenverehrung. Der Autor faßt das Ergebnis seiner

Untersuchung in dem Satz zusammen: „Die Auskunft, die die Geschichte gibt, geht... dahin, daß die von der Hochscholastik formulierte Kirchenlehre über die Reichweite der Unfehlbarkeit immer nur dann gehalten werden konnte, wenn man den adaequaten Gegenstand dieser Unfehlbarkeit auch unter dem Gesichtspunkt des einfachen Heilsbezuges bestimmte“ (3).

Das eigentliche, wenn auch auf verhältnismäßig knappem Raum (160–194) vorgebrachte Anliegen dieses Buches bildet indes eine eingehende Befassung mit Quodl. 9, art. 16 des heiligen Thomas. Dessen Kernsatz lautet: „*Pie credendum est, quod nec etiam in his iudicium Ecclesiae errare possit*“. Die Exegese des Textes führt den Verfasser zu dem Ergebnis, daß nach der ganzen Logik des Beweisganges, dem „Gefälle“ der vorgebrachten Argumentationen das vielumstrittene „*pie credendum est*“ nur den Sinn von „*certe tenendum est*“ haben könne. Denn „*pie*“ verweise eben auf „*pietas*“, so daß nach Thomas der Glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes in der Heiligsprechung Pflicht einer lebendigen und konsequenten Glaubenshaltung sei (177). — Hiezu ist zu sagen, daß sich wohl erst auf einer umfassenderen Litteralanalyse bezüglich der Verwendung der angeführten Termini bei Thomas eine so schwerwiegende Aussage aufbauen ließe. Denn sonst nimmt die Beweisführung leicht den Charakter einer gewaltsamen Textinterpretation an, die ein in der heutigen Theologie gesichertes Ergebnis schon in der Hochscholastik finden will. Wenn der Verfasser meint, das „*pie credendum*“ sei entgegen dem klaren Wortlaut als „*certe tenendum*“ zu lesen, so muß sich der unvoreingenommene Leser denn doch fragen, warum Thomas nicht diese, ihm vom Verfasser unterlegte Ausdrucksweise gebraucht hat! Und dies umso mehr, als anzunehmen ist, daß der sonst um theologische Prägnanz durchaus mit Erfolg bemühte Aquinate doch sicherlich gerade in dieser Frage Gewicht und Bedeutung seiner Worte wohl abzuwägen verstand. Desungeachtet ist dem Verfasser zu dieser schönen Studie, in der sich Scharfsinn und Fleiß in glücklicher Weise vereinen, herzlich zu gratulieren.

CONSEJO SUPERIOR DE INVESTIGACIONES CIENTÍFICAS (Hg.), *Iglesia y Derecho*. Trabajos de la X Semana de Derecho Canónico. (370.) Gráficas Cervantes, Salamanca 1965. Kart.

Das in Salamanca beheimatete „Instituto San Raimundo de Peñafort“ hält seit 1944 jedes zweite Jahr eine kanonistische Studienwoche von beachtlichem wissenschaftlichem Format ab. Die im Jahre 1964 stattgefundene Tagung war dem Leitthema „Kirche und Recht“ gewidmet, dem angesichts der im Verlauf des Zweiten Vatikanischen Konzils neu aufgeworfenen Frage nach der juridi-

schen Struktur der Kirche erhöhte Bedeutung zukommt. Das vorliegende Buch enthält die Originalfassungen der Referate. In vier Themenkreisen wird das Problem untersucht. In der historischen Einleitung fragt zunächst R. Castillo Lara nach dem Verhältnis von Kirche und Recht bis zum 15. Jhdt., wobei er seinen Gegenstand auf eine komprimierte Zusammenschau der antiken und mittelalterlichen christlichen Staatslehre ausweitet. C. Munier setzt die Untersuchung bis zum Ersten Vatikanum fort und widmet sich dabei u. a. dem Begriff der Kirche als *societas perfecta*. — P. J. Panayotakos bringt in einer kurzen Übersicht die Grundlagen des Kirchenrechts in der orientalisch-orthodoxen Kirche. Den Abschluß des historischen Teils bietet T. I. Jimenez Urresti mit einer Darstellung der aktuellen Problematik im Verhältnis „Kirche und Recht“. Es geht ihm um die rechte Abgrenzung zwischen Theologie und kanonischem Recht, die bei prinzipieller Anerkennung gemeinsamer Berührungspunkte nur in der Rückführung der beiden Wissenschaften auf den je eigenen Zuständigkeitsbereich gefunden werden könne. Derzeit sei nämlich die Theologie „verjuridisiert“, das Kirchenrecht aber „vertheologisiert“ (83).

Im zweiten Abschnitt „Die Kirche in sich selbst“ untersucht V. de Reina das Verhältnis von Macht und Gesellschaft in der Kirche, während T. G. Barberena sich speziell der kirchlichen Strafgewalt zuwendet. M. Useros Carretero befaßt sich eingehend mit dem Verhältnis von bischöflicher Weihe und Hirtengewalt. Ausgehend von der Lehre des Aquinaten zeigt der Verfasser die Entwicklung der These von der bereits im Weihesakrament grundgelegten bischöflichen Jurisdiktionsgewalt auf und legt sehr deutlich dar, daß erst seit Turquemada die für die spätere Ekklesiologie bedeutsame Unterscheidung zwischen der im Sakrament der Bischofsweihe erteilten (bloßen) *potestas ordinis* und der in der „*missio canonica*“ wurzelnden *potestas iurisdictionis* bekannt sei. Bei diesem sehr instruktiven Aufsatz vermißt man allerdings die zahlreichen einschlägigen Arbeiten neueren Datums von W. Bertrams. Der dritte Abschnitt ist dem Verhältnis Kirche-Staat gewidmet. M. Petroncelli und A. Arbeloa untersuchen die Konfessionalität des Staates vom zivilrechtlichen bzw. vom kanonistischen Standpunkt her. A. de la Hera geht den aktuellen Möglichkeiten einer Theorie der „*potestas indirecta*“ nach, während J. M. Setién Alberro über das dialektische Verhältnis von Kirche und Staat schreibt. Im vierten Abschnitt „Kirche und Individuum“ spricht C. M. Corral Salvador über die in der Taufe gewirkte Eingliederung in die Kirche und deren juristische Konsequenzen, wobei er sich mit den zahlreichen Versuchen zur Auslegung des can. 87 des CIC auseinandersetzt. A. Prieto Prieto